

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 17 b - 1. Änderung

Die Stadtvertretung hat am 22. März 1973 und 22. Februar 1974 den Aufstellungsbeschluß über eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 b gefaßt.

Diese Änderung wurde erforderlich, da sich herausgestellt hat, daß die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 b maximal zulässige zweigeschossige Bauweise durch den Wechsel von ein- und zweigeschossiger Bebauung zu keiner städtebaulich vertretbaren Lösung führt. Mit der vorliegenden Änderung soll für alle noch nicht bebauten Grundstücke im Plangebiet generell eine eingeschossige Bebauung festgesetzt werden.

Die nochmalige Änderung der Grundstücksgrößen der Grundstücke südlich des Ulmenweges erfordert eine Änderung der Baugrenzen in diesem Teil des Plangebietes. Außerdem ist in diesem Bereich die Festsetzung einer Grundstücksmindestgröße von 700 qm erforderlich.

Auf dem Grundstück Buchenweg 14 wurde die vordere Baugrenze um 5 m in Richtung Buchenweg verschoben, da hierdurch eine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich nicht erfolgt.

Das Plangebiet schließt an den Bebauungsplan Nr. 17 a an. Im Grenzbereich sind daher beide Plangebiete aufeinander abgestimmt worden.

Zusätzliche bodenordnende Maßnahmen entstehen durch diese Planänderung nicht. Es entstehen jedoch zusätzliche Er-

schließungskosten von ca. 70.000,-- DM. Die Stadt übernimmt gemäß § 129 Abs. 1 BBauG 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Gebilligt in der Sitzung der Stadtvertretung am 15. November 1974.

Im Vertretung:



(Wilke)

Erster Stadtrat